## Steuerliche Neuigkeiten in Sachen Dienstrad

Januar 2020 - Bundesrat stimmt neuer "0,25 % - Regelung" zu

Die im November 2019 zunächst nur für Dienst-E-Autos und -S-Pedelecs eingeführte Förderung wurde per Anpassung des geltenden Steuererlasses auf alle Diensträder ausgeweitet.

Seit 01.01.2020 gilt nun die 0,25% Regelung auch für Fahrräder & Pedelecs. Von der neuen Förderung profitieren auch Angestellte, die ihr Dienstrad bereits 2019 erstmals von ihrem Arbeitgeber übernommen haben.

Zudem ist die Verlängerung der ursprünglich bis 2021 befristeten Förderung bis zum Jahresende 2030 festgelegt worden.

Formen der Dienstrad-Überlassung im Überblick		
Überlassung per Gehaltsumwandlung		
Überlassung bis zum	Überlassung ab dem	Überlassung ab dem
31.12.2018	01.01.2019 bis 31.12.2019	01.01.2020 (gilt auch für
→ 1%-Regelung	→ 0,5%-Regelung	Räder die ab dem 01.01.2019
	(1% vom halbierten	erstmal überlassen worden
	Bruttolistenpreis	sind)
	(UVP))	→ 0,25%-Regelung
		(1% eines auf volle hundert
		abgerundeten Viertels des
		Bruttolistenpreis (UVP))
100% Arbeitgeberfinanziertes Dienstrad		
Überlassung bis zum	Überlassung ab dem	Überlassung ab dem NEU
31.12.2018	01.01.2019 bis 31.12.2021	01.01.2019
→ 1%-Regelung,	→ steuer- und	bis 31.12.2030
steuer- und	beitragsfrei	→ steuer- und beitragsfrei
beitragspflichtig	§3 Nr. 37 EStG	§3 Nr. 37 EStG

<sup>\*</sup>nach Anpassung des Steuererlasses

Weitere Information finden Sie auf unserer Website:

https://www.emotion-technologies.de/e-bike-leasing/h%C3%A4ufige-fragen/